

Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern - 19048 Schwerin

Bundesministerium der Finanzen
Referat V A 2
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ausschließlich per E-Mail

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 Grundgesetz (StruKomLäG) und Änderung anderer Gesetze



Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land M-V nimmt wie folgt Stellung:

I. Artikel 1 StruKomLäG

1. Aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns sollte der Gesetzentwurf in § 2 eine „Verteilung der zulässigen strukturellen Kreditaufnahme für die Ländergesamtheit auf die einzelnen Länder gemäß Artikel 109 Absatz 3 Satz 6 und Satz 7 GG“ auf Grundlage des amtlich festgestellten Königsteiner Schlüssels (derzeit 2019) vorsehen.
2. Weiterhin wird die Ungenauigkeit in § 2 Absatz 3 Satz 2 StruKomLäG als kritisch angesehen:
„Die ermittelten Kreditaufnahmegrenzen für jedes einzelne Land sind maßgeblich für das Haushaltsjahr, das dem Jahr der Berechnung folgt, und können weder gänzlich noch teilweise in ein anderes Haushaltsjahr übertragen werden.“

Hausanschrift
Finanzministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Schloßstraße 9-11
19053 Schwerin

Internet
www.fm.mv-regierung.de

Telefon +49 385 588-0
Telefax +49 385 588-14770
poststelle@fm.mv-regierung.de

Eine nähere Erläuterung findet sich in der Begründung nicht. Es sollte klargestellt werden, welchen Zweck die Regelung verfolgt.

Sofern sie lediglich darauf abzielt, dass planerisch nicht in Anspruch genommene Finanzierungsspielräume aus der Strukturkomponente eines Jahres, die maximal verfügbare Ermächtigung aus der Strukturkomponente des Folgejahres nicht erhöhen, wäre dies sachlich nachvollziehbar. Es wird aber um eine klarstellende Formulierung im Gesetzestext oder der Begründung gebeten.

II. Artikel 3 Stabilitätsratsgesetz (StabiRG)

Aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns ist **§ 7 Abs. 2 StabiRG** im Referentenentwurf wie folgt zu ergänzen: „(2) Der Stabilitätsrat überprüft zweimal jährlich, im Frühjahr vor Abgabe des deutschen Fortschrittsberichts an die Europäische Kommission, die Einhaltung des im mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan festgelegten Nettoausgabenpfades.“

Eine Befassung des Stabilitätsrates mit dem deutschen Fortschrittsbericht erst nach dessen Übermittlung an die Europäische Kommission hätte lediglich nachrichtlichen Charakter und würde insofern der gesetzlichen Überwachungsaufgabe des Gremiums nicht gerecht. Insbesondere wären die Vertreter des Bundes im Stabilitätsrat nach Abgabe des Berichts in ihrer Position absehbar weitgehend festgelegt. Daher ist die Befassung des Stabilitätsrates vor Übermittlung des Fortschrittsberichts durch die Bundesregierung erforderlich.

Auch bei dem mittelfristigen finanzpolitisch-strukturellen Plan gibt der Stabilitätsrat vor der Einreichung durch die Bundesregierung eine Stellungnahme zu dem darin enthaltenen Nettoausgabenpfad ab. Eine Befassung des Stabilitätsrates ist kontinuierlich vor der Positionierung der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission erforderlich.

III. Artikel 4 Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz (SZAG)

Aus Sicht Mecklenburg-Vorpommerns ist **§ 2 Abs. 1 SZAG** im Referentenentwurf folgender Satz am Ende des Absatzes 1 anzufügen: „Werden Sanktionszahlungen vor dem 01. Januar 2037 begründet, trägt der Bund die Sanktionszahlungen.“

Die Grundgesetzänderung vom März 2025 eröffnet dem Bund insbesondere mit Blick auf das Sondervermögen „Infrastruktur“ in Höhe von 500 Milliarden Euro einen erheblichen zusätzlichen Verschuldungsspielraum in den kommenden Jahren. Vor diesem Hintergrund kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Höhe der gesamtstaatlichen Kreditaufnahme in Deutschland künftig zu einer Verletzung der EU-Fiskalregeln führen könnte. Im Fall eines hierdurch begründeten



Sanktionsverfahrens der EU wären auch die Länder betroffen, da sie gemäß Art. 109 Abs. 5 GG einen Anteil von 35 Prozent der Sanktionszahlungen zu tragen hätten.

Sollte in Zukunft eine solche Verletzung der EU-Fiskalregeln eintreten, dürfte diese aus heutiger Sicht – insbesondere aufgrund der durch das „Fiskalpaket“ geschaffenen Möglichkeiten – mit hoher Wahrscheinlichkeit überwiegend durch den Bund verursacht werden. Eine Beteiligung der Länder an hierdurch begründeten Sanktionen erscheint vor diesem Hintergrund nicht sachgerecht und sollte daher zumindest während der Laufzeit des Sondervermögens „Infrastruktur“ ausgeschlossen werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

